



WEBINAR

Katar

Aktuelle rechtliche Entwicklungen

5. August 2020 um 15 Uhr (MEZ)

Referent: Jakob Kemmer, Manager Ausländisches Wirtschaftsrecht

www.gtai.de/webinare

Aktuelle rechtliche Entwicklungen in Katar

Moderation



Julia Merle, LL.M. oec.

Managerin

Ausländisches Wirtschaftsrecht

Germany Trade & Invest

julia.merle@gtai.de

Aktuelle rechtliche Entwicklungen in Katar

Referent



Jakob Kemmer

Manager

Ausländisches Wirtschaftsrecht

Germany Trade & Invest

jakob.kemmer@gtai.de



Exportförderung



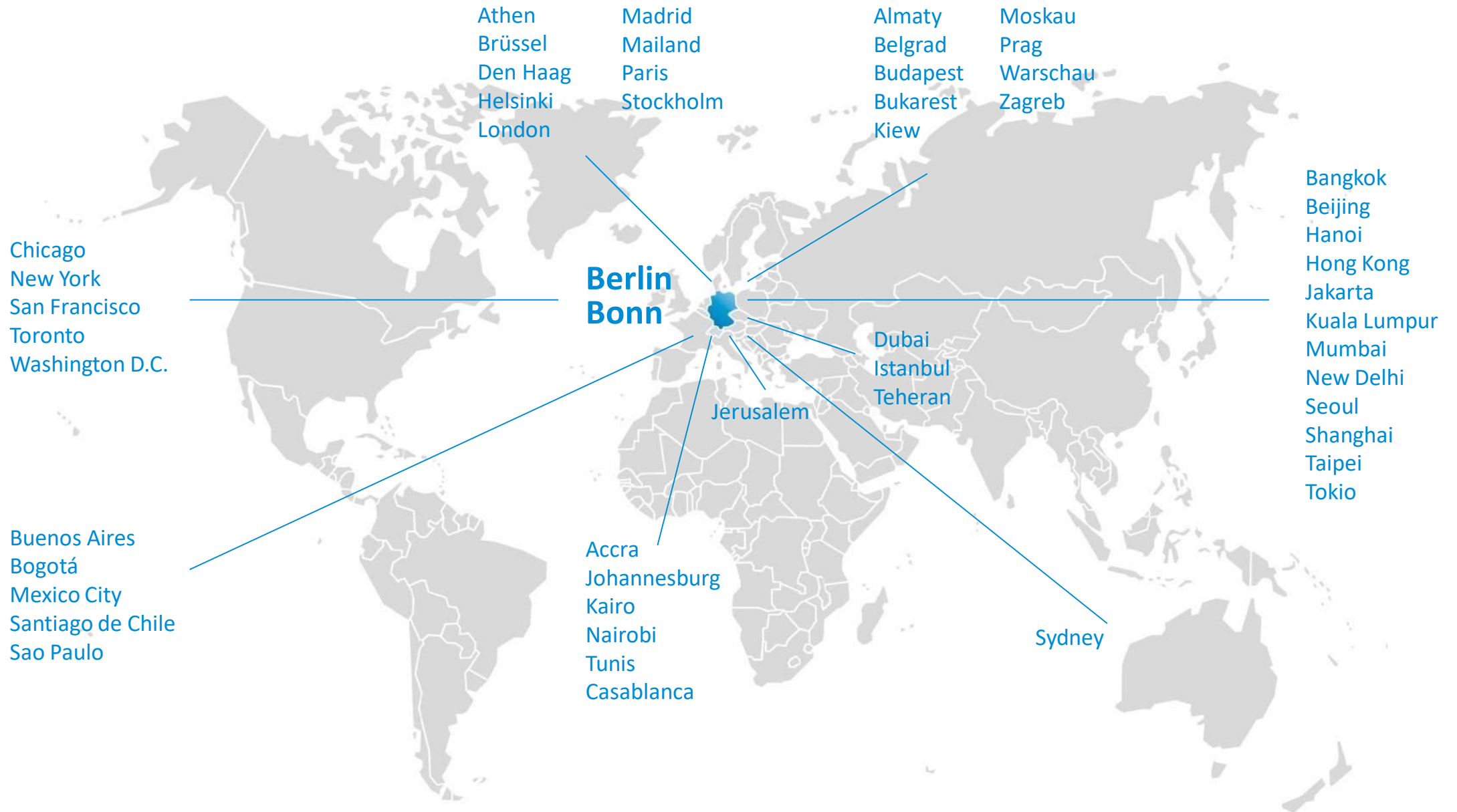
*Investoren-
anwerbung*



*Standort-
marketing*



*Neue Bundesländer
&
Strukturwandel*



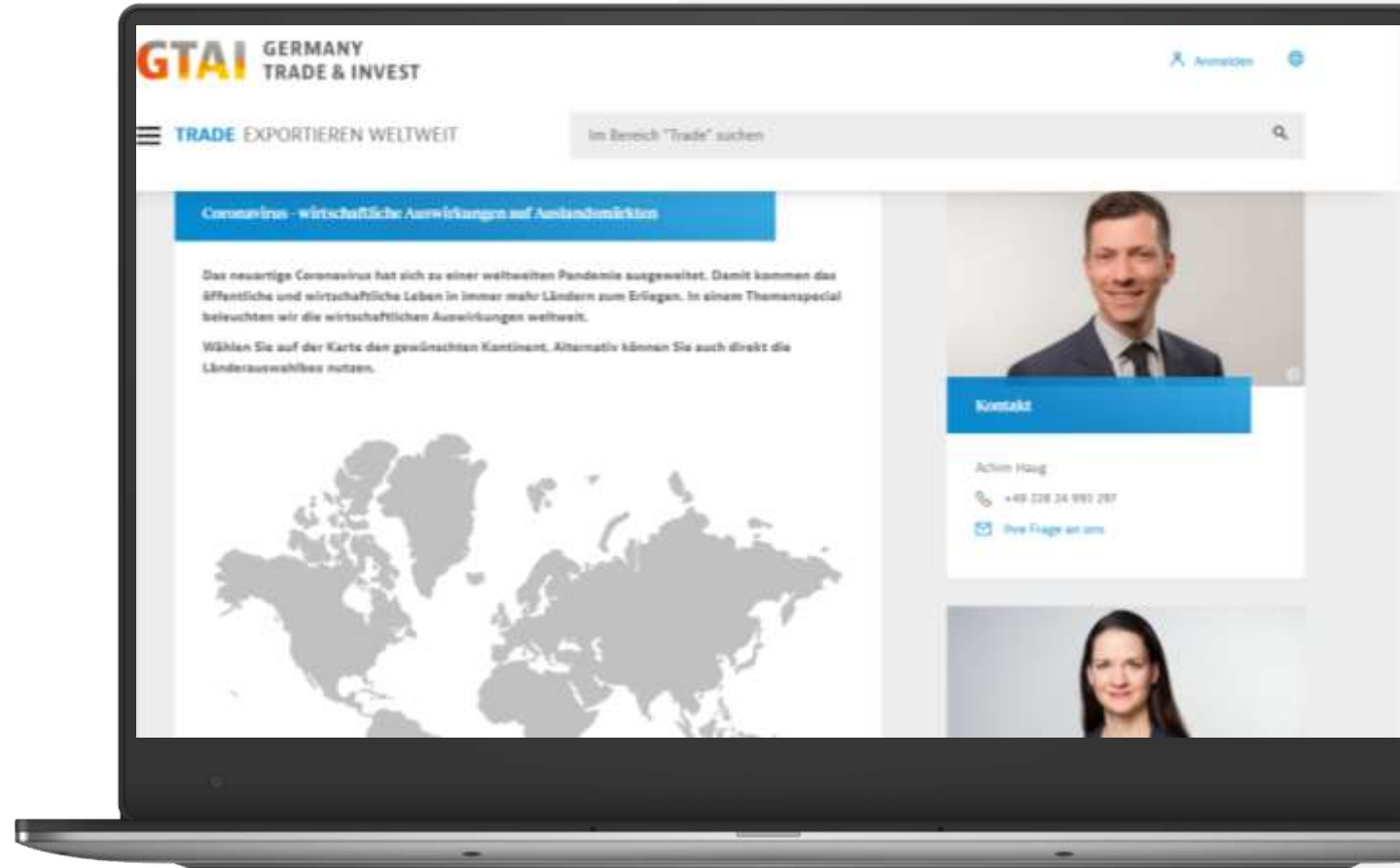
Aktuell: Corona-Pandemie

In unserem Themenspecial

Coronavirus

beleuchten wir für Sie die wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Pandemie auf Auslandsmärkte und damit zusammenhängende rechtliche Fragen weltweit.

www.gtai.de/coronavirus





SIE FRAGEN – WIR ANTWORTEN

BITTE STELLEN SIE UNS IHRE FRAGEN IM CHAT





Katar - Aktuelle rechtliche Entwicklungen

Agenda

1. Investitionsrecht
2. Gesellschaftsrecht
3. Steuerrecht
4. Arbeitsrecht
5. Sonstiges
6. Ausblick (v.a. Coronakrise)

1. INVESTITIONSRECHT

„THE QATAR FOREIGN INVESTMENT LAW“

Gesetz über ausländische Investitionen

„The Foreign Investment Law“ – Law No. 1 of 2019

- In Kraft getreten am 25. Februar 2019
- Unbeschränkte Investitionen in fast allen Sektoren
- Kein lokaler Partner mehr erforderlich
- Einschränkung des Anwendungsbereichs (Art. 25)

Link zum Gesetz:

[The foreign investment law](#)



Neuer Investitionsrahmen

Artikel 4 des Gesetzes: Beschränkungen für folgende Sektoren:

- Banken und Versicherungen (Ausnahmen möglich)
- Handelsvertretertätigkeiten
- Bereiche, für die ein Beschluss des Ministerrates vorliegt
- An der Börse notierte katarische Unternehmen (Art. 7)





1. Investitionsrecht

Anreize für ausländische Investoren

- Unbeschränkter Transfer von Investitionen von und nach jedem externen Bestimmungsort in jeder austauschbaren Währung (Art. 14)
- Befreiung von der Körperschaftsteuer (Art. 10 i.V.m. Art. 36 Gesetz Nr. 24 aus 2018)
- Schutz vor Enteignungen (Art. 13)
- Zollbefreiung für importierte Maschinen und Ausrüstungen für die Einrichtung bzw. den Aufbau der Investitionsprojekte in Katar (Art. 11)
- Freie Importmöglichkeit von Gütern für die Errichtung, den Betrieb oder die Erweiterung des Investitionsprojekts (Art. 9)

Antragsverfahren für ausländische Investitionen

Neue Ausführungsbestimmungen zum Investitionsgesetz – Nr. 44 aus 2020 in Kraft seit 11. Juli 2020

- Projekt muss auf Liste der wirtschaftlichen Aktivitäten des Ministeriums für Handel und Industrie stehen (MCI)
- Vorlage einer Beschreibung der Aktivität, eines Aktionsplans und eines Finanzplans für das Projekt
- Schriftliche Verpflichtung zur Übernahme aller aus dem Projekt entstehenden Verbindlichkeiten und zum Projektbeginn innerhalb der vom MCI festgelegten Frist
- Antrag auf Genehmigung zur Überschreitung der Schwelle von 49 Prozent des Kapitals erforderlich

**Informationen zur
Antragsstellung für ein
Investment in Katar unter:**

- <https://portal.www.gov.qa/wordpress/portal/topics/Business+and+Finance>
- <https://portal.www.gov.qa/wordpress/portal/topics/Business+and+Finance/Invest+in+Qatar>

Wichtige Freihandelszonen in Katar

Qatar Science and Technology Park

- 100-prozentige Beteiligungsmöglichkeit ohne vorherige Genehmigung
- Dauerhafte Steuerbefreiung
- Keine Zoll- und Einfuhrabgaben

[Qatar Science and Technology Park](#)

Qatar Financial Center

- “English Common Law”
- 100-prozentige Beteiligungsmöglichkeit ohne vorherige Genehmigung
- Steuervergünstigungen, z.B. 10 Prozent Körperschaftsteuer

[Qatar Financial Center](#)

Investitionsschutz

Bilaterales Abkommen zwischen Deutschland und Katar vom 19. Januar 1999

- Schutz vor Enteignungen
- Prinzip der Meistbegünstigung
- Freier zwischenstaatlicher Zahlungstransfer garantiert
- Mechanismus zur Streitbeilegung zwischen Investor und Staat

Schiedsgerichtsbarkeit

New Yorker UN-Übereinkommen über die
Anerkennung und Vollstreckung ausländischer
Schiedssprüche vom 10. Juni 1958

- Deutschland seit 28.9.1961, Katar seit 30.3.2003 Mitglied
- Art. II NYÜ: Verpflichtung zur Anerkennung von Schiedsvereinbarungen
- Art. III NYÜ: Verpflichtung zur Anerkennung von Schiedssprüchen

2. GESELLSCHAFTSRECHT

EINFÜHRUNG EINES REGISTERS DER
WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMER

2. Gesellschaftsrecht

Gesetz über Handelsgesellschaften - Nr. 11 aus 2015

Gesetz über Handelsgesellschaften in Katar

Commercial Companies Law (CCL)

- Limited Liability Company (Art. 228 ff. CCL)
 - Vergleichbar mit deutscher GmbH
 - Kein Mindestkapital, bis zu 50 Gesellschafter
 - Keine persönliche Haftung der Gesellschafter
- Public Shareholding Company (Art. 62 ff. CCL)
 - Vergleichbar mit deutscher Aktiengesellschaft
 - Kein Aufsichtsrat
 - Keine persönliche Haftung der Gesellschafter
 - Größerer Einfluss der Aktionäre



Gesetz über ein einheitliches Register für wirtschaftliche Eigentümer

„The Unified Economic Register Law“ – Law No. 1 of 2020 vom Mai 2020 (UERL)

- Im Paket mit Ausführungsbestimmungen – Nr. 12 aus 2020 zum Gesetz erlassen
- Angelegt beim Ministerium für Handel und Industrie
- Transparenz für wirtschaftliche und finanzielle Transaktionen durch Schaffung verschiedener Register
- Vergabe einer einheitlichen wirtschaftlichen Nummer an Unternehmen



Gesetz über ein einheitliches Register für wirtschaftliche Eigentümer

Neue Pflichten für Unternehmen – 6-monatige Übergangsfrist

- **Art. 2 UERL:** Eintragungspflichten in neu geschaffene Register:
 - Handelsregister (commercial registration)
 - Register über Treuhandstrukturen (legal arrangements)
 - Register für gemeinnützige Organisationen / Register für freiberuflich Tätige
 - Register für „tatsächliche Begünstigte“ (real beneficiaries)
- **Art. 6 UERL:** Basisinformationen (zur Identifizierung einer Körperschaft, deren rechtlicher Struktur, zu Hauptmerkmalen und dem Gründungszweck) müssen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden
- **Art. 8 UERL:** Strafen bei Verstößen gegen das Gesetz

Neue Ausführungsbestimmungen zum Gesetz Nr. 1 aus 2020

„The Executive Regulations“ – Cabinet Decision No. 12 of 2020

- Verabschiedet am 28. April 2020
- Einrichtung eines Mechanismus zur Vergabe einer einheitlichen Wirtschaftsnummer an jede beim Ministerium für Handel und Industrie registrierte kommerzielle Institution
- Vorschriften über die Pflicht zur Buch- bzw. Aktenführung



3. STEUERRECHT

ÜBERBLICK UND NEUERUNGEN

3. Steuerrecht

Verschiedene Steuersysteme in Katar



Staat Katar

Steuersystem für Unternehmen mit Körperschaftsteuer, Quellensteuer etc.

© GettyImages/Mlenny



Qatar Financial Center

Steuervergünstigung durch z.B. reduzierte Körperschaftsteuer i.H.v. 10 Prozent



Qatar Science & Technology Park

Dauerhafte Steuerbefreiung

© Qatar Foundation



Qatar Free Zone Authority

Komplette Steuerbefreiung von bis zu 20 Jahren möglich

© QatarZones

Körperschaftsteuer

- Regelsteuersatz:
10 Prozent
- Erhöhter Steuersatz:
35 Prozent z.B. für Ölgeschäfte (gem. Gesetz Nr. 3 aus 2007)
- Anrechnungsmöglichkeit von außerhalb Katars gezahlter Steuer

Quellensteuer

- Regelsteuersatz:
5 Prozent
- Dienstleistungen, Zinsen, Lizenzgebühren, technische Gebühren, Provisionen, Vermittlungsgebühren
- Bei Zahlungen ins Ausland (nicht bei Betriebsstätte in Katar)
- monatliche Online-Abrechnung

Doppelbesteuerungsabkommen

Noch kein Abkommen zwischen Katar und Deutschland zum Zwecke der Vermeidung der Doppelbesteuerung –
Gemischte Wirtschaftskommission beider Länder zur Vorbereitung eines Abkommens

Neue Ausführungsbestimmungen zum Gesetz Nr. 24 aus 2018 vom 11. Dezember 2019

„The Executive Regulations“ – Beschluss des Ministerrats Nr. 39 aus 2019

- **Fristverlängerung** zur Steuerregistrierung: 60 Tage (statt bisher 30 Tage) ab dem Datum der Einholung der erforderlichen Genehmigungen zur Ausübung einer Tätigkeit
- **Verlustvortrag** ab dem Veranlagungszeitraum des Verlustes **5 Jahre** in die Zukunft
- **„Verbrauchs-Grundsatz“** bei Quellensteuer: Dienstleistungen gelten als in Katar erbracht, solange sie im Staat verwendet, verbraucht oder genutzt werden, selbst wenn sie eigentlich ganz oder teilweise außerhalb des Landes erbracht werden
- **Fremdvergleichsprinzip** bei Verrechnungspreisen

[GTAI-Rechtsbericht: Neue Ausführungsbestimmungen im Steuerrecht in Katar](#)



3. Steuerrecht

Weiteres aus dem Steuerrecht

1. Verpflichtende Registrierung im neuen Portal der Steuerverwaltung – **Dhareeba** ab **1. Juli 2020** bis spätestens 30. September 2020 (Link: [Dhareeba-Portal](#))
2. Fristverlängerung für die Einreichung der Steuererklärungen für das Geschäftsjahr 2019 um zwei Monate bis zum **30. August 2020** aufgrund der Corona-Pandemie
3. Gemeinsamer Rahmen für die Einführung einer **Mehrwertsteuer** der Länder des Golf-Kooperationsrates: Gesetzentwurf über die Mehrwertsteuer und seine Ausführungsbestimmungen in Katar bereits ausgearbeitet, aber **noch nicht veröffentlicht und eingeführt**



4. ARBEITSRECHT

ABSCHAFFUNG DES „KAFALA-SYSTEMS“



4. Arbeitsrecht

Aktuelle Neuerungen

- Beschluss Nr. 95 von 2019: Ende des sog. Kafala-Systems für ausländische Arbeitskräfte: seit 16. Januar 2020 **keine Ausreisegenehmigungen** für Expatriates mehr nötig
- Einführung eines **Mindestlohns**: 750 katarische Riyal, ca. 175 Euro pro Monat für das Jahr 2019 (14.05.20)
- Seit 2019 können Arbeitnehmer in Unternehmen mit 30 oder mehr Beschäftigten eigene Vertreter wählen
- Einrichtung von 20 katarischen **Visazentren**

5. SONSTIGES

WEITERE AKTUELLE RECHTLICHE ENTWICKLUNGEN

Weitere aktuelle Gesetze in Katar

Insbesondere: Gesetz zu Öffentlich-Privaten Partnerschaften

1. Gesetz Nr. 12 aus 2020 vom 31. Mai 2020 zu **Öffentlich-Privaten Partnerschaften**
2. Gesetz Nr. 20 aus 2019 zur **Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung** vom September 2019
3. Gesetz Nr. 11 aus 2020 (Eisenbahngesetz) vom Juni 2020 über den **Betrieb und die Regulierung der Eisenbahnen** in Katar
4. Gesetz Nr. 10 aus 2020 zum **Schutz von gewerblichen Mustern und Modellen** vom 19. April 2020



6. AUSBLICK

ENTWICKLUNGEN DURCH DAS CORONAVIRUS

Ausblick

Entwicklungen durch das Coronavirus in Katar

- Auswirkungen auf internationale Handelsverträge: das Coronavirus als „Höhere Gewalt“? [GTAI-Rechtsbericht: Katar: Coronavirus und Verträge](#)
- Auswirkungen auf die Zahlungsfähigkeit von Unternehmen in Katar: [GTAI-Rechtsbericht: Katar: Coronavirus und Insolvenz](#)
- Seit dem 22. Mai 2020 sind alle Einwohner verpflichtet, ein Smartphone mit der katarischen Corona-Tracking-App bei sich zu führen, wenn sie ihre Wohnung verlassen
- Weitere Infos bei der [Botschaft von Katar in Berlin](#)



GTAI-Themenspecial zum Coronavirus

www.gtai.de/coronavirus

➤ Informationen zu Katar unter:

<https://www.gtai.de/gtai-de/trade/specials/special/katar/covid-19-trifft-wirtschaftswachstum-248866>



Haben Sie noch weitere Fragen?

Jakob Kemmer

Manager

Ausländisches Wirtschaftsrecht

Germany Trade & Invest

T +49 228 24 993 367

Jakob.kemmer@gtai.de



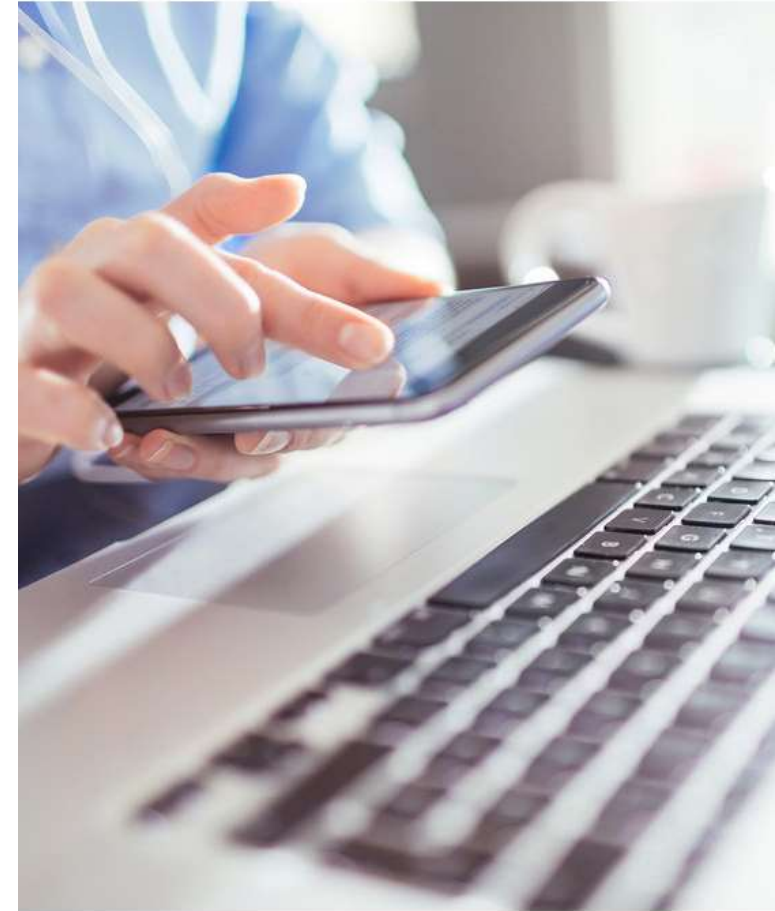
Aktuelle rechtliche Entwicklungen in Katar

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Wie geht es weiter?

Sie erhalten den Vortrag und den Link zur Aufzeichnung des heutigen Webinars per E-Mail.

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Webseite unter <http://www.gtai.de/recht>



© GettyImages/Geber86

Ausländisches Wirtschaftsrecht - Produkte

Reihe „Recht kompakt“

www.gtai.de/recht-kompakt

Reihe „Dienstleistungen erbringen in...“

www.gtai.de/dienstleistungsrecht

Coronavirus und Verträge

www.gtai.de/coronavirus-und-vertraege

Coronavirus und Insolvenz

www.gtai.de/coronavirus-und-insolvenz

Linklisten „Ausländische Gesetze“

www.gtai.de/auslaendische-gesetze

Newsletter Recht

www.gtai.de/rechtsnews

Webinare

www.gtai.de/webinare

Portal 21

www.portal21.de

Ausländisches Wirtschaftsrecht

Social Media

Auf unserem **Twitter**-Account und auf
LinkedIn bündeln wir unser
Informationsangebot für Sie!



[@GTAI_Recht](https://twitter.com/GTAI_Recht)



[Internationales Wirtschaftsrecht](https://www.linkedin.com/company/internationales-wirtschaftsrecht)

Folgen Sie uns!



Webinare

Ausländisches Wirtschaftsrecht

- Webinar „**Nordischer Rechtskreis – Einführung in das skandinavische Recht**“
am 19. August 2020 um 14:00 Uhr
- Webinar „**Sicher in China investieren**“
am 16. September 2020 um 14:00 Uhr

Anmeldung unter

www.gtai.de/webinare



Für weitere Informationen

www.gtai.de/recht